

## Anmeldung

Inbetriebnahme/Austausch eines abwasserfreien Wasserzählers / einer Abwasser-Messeinrichtung für die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr gem. § 4 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung

Stadtwerke Hürth AöR  
Abteilung DV  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth

**Antragstellerin/Antragsteller:** (Bitte vollständig ausfüllen!)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift:  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy-Nr: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

<b>Anschrift:</b>	50354 Hürth,
<b>Ort des Zählers (Garage, Keller, Außenzapfstelle etc.):</b>	
<b>Grund für die Wasserschwindmenge:</b>	

**Bestimmungen:**

- Die Inbetriebnahme und der Austausch des abwasserfreien Wasserzählers obliegen dem Eigentümer und müssen bei den SWH angemeldet werden. Die Messgeräte müssen von den SWH abgenommen bzw. verplombt werden. Für die Bearbeitung der Anmeldung eines abwasserfreien Wasserzählers als Nachweis zur Ermittlung von Wasserschwindmengen wird gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr von derzeit 98,00 € je Wasserzähler gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird mit Abschluss der Bearbeitung des Antrages fällig.
- Der Eigentümer hat den SWH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme, Austausch bzw. Überprüfung des abwasserfreien Wasserzählers erforderlich ist.
- Die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen muss jährlich neu beantragt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag bis zum 15.12. eines jeden lfd. Jahres vorgelegt wird, damit die Zählerstände in die Endabrechnung für das lfd. Jahr einfließen können. Die entstehenden Restmengen bis zum 31.12. des lfd. Jahres werden dann im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Anerkennung von Wasserschwindmengen nach dem 02.01. des Folgejahres erfolgt nicht.

**Fortsetzung auf der Rückseite** (bitte wenden)

- Die SWH lesen die abwasserfreien Zähler / Abwasser-Messeinrichtungen nicht ab.
- Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigelegt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwindmengen berücksichtigt werden.
- Nur ordnungsgemäß geeichte/abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwasser-Messeinrichtungen werden berücksichtigt.
- Der abwasserfreie Wasserzähler muss in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten des Eigentümers gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung kalibriert bzw. geeicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Austausch des abwasserfreien Wasserzählers.

### **Datenschutz**

Die Stadtwerke Hürth AöR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Datengemäß Art.6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),soweit dies zur Bearbeitung des Antrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die antragstellende Person erteilt hierzu mit ihrer Unterschrift ausdrücklich ihr Einverständnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Eigentümer